

**4. Änderung  
Landschaftsplan Hamm-West  
im Bereich  
„Tibaum, Brauck und Eckernkamp“**

**Umsetzung der FFH-Richtlinie auf Hammer Stadtgebiet**

**Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“**

## Verfahrensablauf

Für die Erarbeitung des Entwurfes:

Hamm, 15.11.2002  
Umweltamt als Untere Landschaftsbehörde

gez.  
Herbst, Stadtrat (Siegel)

gez.  
Hanke (Siegel)

Der Rat der Stadt Hamm hat am 07.05.2002 gem. § 29 LG NRW beschlossen, das Verfahren zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West einzuleiten.

Hamm, 15.05.2002  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

gez.  
Hanke (Siegel)

Der Rat der Stadt Hamm hat am 07.05.2002 beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG NRW in Form einer „Bürgerversammlung“ durchzuführen.

Hamm, 15.05.2002  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

gez.  
Hanke (Siegel)

Der Entwurf der 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“ hat gemäß § 27 c Abs. 1 G NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.11.2002 in der Zeit vom 02.12.2002 bis einschließlich 10.01.2003 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 15.01.2003  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

gez.  
Hanke (Siegel)

Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Hamm geprüft und in der Sitzung am 20.05.2003 abschließend entschieden.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 20.05.2003 die 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“ gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW als Satzung beschlossen.

Hamm, 26.05.2003  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

gez.  
Hanke (Siegel)

## II

Die 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“ ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NRW mit Verfügung vom 09.10.2003 genehmigt worden.

Arnsberg, 09.10.2003

gez.

Bezirksregierung Arnsberg

Die Genehmigung der 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“ wurde gemäß § 28 a LG NRW am 23.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Landschaftsplans in Kraft.

Hamm, 04.11.2003

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage

gez.

Hanke (Siegel)

## **1 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplans**

Die 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West beruht auf den §§ 16 bis 29 und 48c des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft" Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes zur Anpassung an den Euro in NRW (Euroanpassungsgesetz - EurAnpG NRW) v. 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 24. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes zur Anpassung an den Euro in NRW (Euroanpassungsgesetz - EurAnpG NRW) v. 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708).

Die 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW Satzung der Stadt Hamm. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplans treten für den Geltungsbereich des Entwicklungsziels EZ 8 und der neu festgesetzten Naturschutzgebiete N 3 „Brauck und Eckernkamp“ sowie N 4 „Tibaum“ die Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplans Hamm-West vom 30.09.1989 außer Kraft.

Gemäß § 16 LG NRW ist der Landschaftsplan Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl.1998 I. S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.07.2002, BGBl. I. S. 2850) zu beurteilen sind, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Ebenso kann aus diesem Landschaftsplan, soweit dies nicht in Schutzfestsetzungen bestimmt ist, keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB unmittelbar abgeleitet werden.

Gemäß § 33 LG NRW sollen die nach § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.

Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG NRW sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Die Wirkungen der Schutzausweisungen sind im § 34 LG NRW geregelt. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Die Verpflichtungen privater Grundstückseigentümer und -besitzer regeln die §§ 38 (Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen), 39 (Allgemeine Duldungspflicht), 40 (Besonderes Duldungsverhältnis) und 46 (Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte) LG NRW.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch.

## **2 Abgrenzung des Planungsbereiches und des Geltungsbereiches**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung liegt im Stadtbezirk Hamm-Herringen am Rand des westlichen Stadtgebietes. Der südliche Teil umschließt die bestehenden Naturschutzgebiete „Im Brauck“ und „Am Eckernkamp“ (LP Hamm-West FK: N 3 und N 4). Im Norden folgt die Gebietsgrenze dem Verlauf der Grenze zum Kreis Unna und schließt das Naturschutzgebiet „Am Tibaum“ (FK: N 5) vollständig mit ein.

## **3 Planungsgrundlagen**

Die 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des § 16 LG NRW erarbeitet. Dabei wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargelegt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) 1995, sowie die des Gebietsentwicklungsplans Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm als Landschaftsrahmenplan (gemäß § 15 LG NRW), die Darstellung des Flächennutzungsplans sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden beachtet.

Die Veranlassung der 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West ist mit dem Beschluss des Bundestags zur Neufassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG v. 25.03.2002, BGBl. I S. 1193) begründet.

Gemäß § 48c Abs. 1 LG NRW sind die im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NRW (Natur-/ Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) zu erklären.

Nach einer Entscheidung der Staatskanzlei NRW ist die Sicherung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung generell über die Ausweisungen von Naturschutzgebieten bzw. über die Anpassung von Schutz- und Entwicklungszielen in bestehenden Naturschutzgebieten umzusetzen.

## **4 Planbestandteile und kartographische Grundlage**

Die 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West umfasst

- die Entwicklungskarte (EK) in einem Blatt,
- die Festsetzungskarte (FK) in einem Blatt,
- die Karte der Beschränkungen der fischereilichen Nutzung (Anhang) in einem Blatt,

- als Anlage zum Original beigelegte Flurkartenausschnitte, auf denen die schutzwürdigen Gebiete eingetragen sind,
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Als kartographische Grundlage für die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte dienen die aktuellen Blätter der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000 (DGK 1:5.000), digital auf den Maßstab 1:15.000 verkleinert. Innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West liegen die Blätter 0824 Sandbochum, 0826 Stockum West, 1024 Herringer Heide und 1026 Stockum Ost.

Die dem Original beigelegten Ausschnitte aus den Flurkarten, in denen die schutzwürdigen Gebiete eingetragen sind, sind digital auf den Maßstab 1:5.000 verkleinert.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Änderungen der Entwicklungsziele und der textlichen Festsetzungen aufgeführt. Die hier angegebenen Textpassagen sind als Teil der Satzung anzusehen und als solche im Landschaftsplan Hamm-Ost auszutauschen. Die grau unterlegten Zeilen geben dabei –unter Angabe der Seitenzahlen – Hinweise auf die jeweilige Stelle im Landschaftsplan.

**4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich  
„Tibaum, Brauck und Eckernkamp“**

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**

Seite 10	Das Kapitel I <i>Entwicklungsziele für die Landschaft</i> wird durch folgenden Unterpunkt ergänzt:	
	<p><u>8. Entwicklungsziel 8:</u></p> <p>Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.</p>	
Seite 13	In Kapitel I 1.9 <i>Sandbochum</i> wird die Angabe	durch folgende Angabe geändert:
	(ca. 422,0 ha)	(ca. 428,0 ha)
Seite 25	Kapitel I 6.4 <i>Teil der Lippewiesen südlich des Gesteinwerkes</i>	entfällt.
Seite 29	In Kapitel I 7.5 <i>Flächen im Bereich der Lippeaue ...</i> wird die Angabe	durch folgende Angabe geändert:
	(ca. 103,8 ha)	(ca. 18,8 ha)

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Entwicklungsziel 8

Seite  
30c1

Seite 30	Kapitel I <i>Entwicklungsziele für die Landschaft</i> wird um einen Gliederungspunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt: (Hinweis: die eingefügten Seiten erhalten die Seitenzahlen 30c1, 30c2, 30c3, etc.)
----------	--

Mit der Genehmigung der 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West treten die bis dato rechtskräftigen Darstellungen für den Bereich des neu eingeführten Entwicklungsziels EZ 8 außer Kraft und werden durch die folgenden Darstellungen der 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West ersetzt.

#### Entwicklungsziel 8 (EK: EZ 8 lfd. Nr.)

Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; insbesondere durch

- Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art.2, Abs. 2 FFH-RL 92/43/EWG)

Mit diesem Entwicklungsziel sind ausschließlich Gebiete belegt, die den Anforderungen des Artikels 4 Abs. 1 FFH-RL 92/43/EWG gerecht werden und als solche als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S. des § 10 Abs. 1 BNatSchG anzusehen sind. Die Gebiete sollen als Teil des Europäischen ökologischen Netzes verbundener Biotope „Natura 2000“ gelten. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Zur Erreichung der Ziele ist z.T. die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich.

#### *Erläuterungen:*

*Für die mit dem Entwicklungsziel 8 belegten Flächen bedeutet dies:*

- a) *Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL wiederherzustellen bzw. auszugleichen.*
- b) *Der Bedeutung als Restlebensräume gefährdeter Spezies bei der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft ist Rechnung zu tragen.*
- c) *Eine weitere Erschließung darf nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Gebiete amtlich zugelassen werden. Dabei sind besonders schützenswerte Bereiche großräumig auszunehmen.*
- d) *Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.*
- e) *Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.*
- f) *Die Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.*
- g) *Fließ- und Stillgewässer sind naturnah zu unterhalten. Sollten ausnahmsweise zur Sicherung der Vorflut Ausbauten erforderlich sein, so sind die Richtlinien für den naturnahen Gewässer Ausbau anzuwenden. Die Förderung und Entwicklung eines landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts sowie einer natürlichen Verlandungsreihe ist zu fördern.*
- h) *Projekte sind gem. § 48d LG NRW vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Die §§ 4 bis 6 LG NRW gelten entsprechend.*

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Entwicklungsziel 8

Seite  
30c2

- i) *Die unbefristete rechtmäßige Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen bleiben möglich.*

*(für Auenbereiche):*

- j) *Die Wiederherstellung von Auwald und anderen naturnahen Waldflächen durch Zulassung der natürlichen Sukzession bzw. Anpflanzung von Gehölzen gemäß der potentiellen natürlichen Vegetation.*
- k) *Die Umwandlung von Ackerland in Grünland zur Förderung der traditionell großflächigen Grünlandnutzung und den damit verbundenen positiven Wechselwirkungen.*
- l) *Die Wiedervernässung von Flächen durch geeignete Maßnahmen wie z. B. das Verfüllen oder Anstauen von Entwässerungsgräben oder der Rückbau von Drainagen.*
- m) *Die Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandbereichen.*
- n) *Die Umwandlung von als Fischteiche genutzte Kleingewässer in naturnahe Tümpel und Weiher ohne künstlichen Besatz.*
- o) *Die Ergänzung bestehender Ufergehölze durch Neuanpflanzungen sowie Anlage von auetypischen Gehölzstrukturen wie z. B. Kopfweidenreihen.*
- p) *Die mittelfristige Ersetzung der Gehölzreihen und –gruppen nicht einheimischer Arten durch einheimische standortgerechte Gehölze aus Weiden, Erlen, Stieleichen u. a. Die einheimische Schwarzpappel sollte durch Anpflanzung mit autochtonem Pflanzmaterial gefördert werden.*
- q) *Den naturnahen Rückbau der einmündenden Fließgewässer im Auenbereich. Die Gewässer sind mit einem naturnahen Verlauf zu versehen. Dazu sind gewässerbegleitende Feucht- und Nassmulden, Kolke und unterschiedliche Uferböschungen anzulegen. Die Uferrandstreifen sind zum Teil mit entsprechenden Gehölzen zu bepflanzen, z. T. als Hochstaudenfluren zu entwickeln. Zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Pufferstreifen einzurichten.*
- r) *Die Wiederherstellung der Überschwemmungsdynamik. Im Bereich von Altwässern sowie in Bereichen, in denen die Eigentumsverhältnisse dies zulassen, sollte durch gezielte Maßnahmen angestrebt werden, eine naturnahe Überschwemmungsdynamik wieder herzustellen. Wenn die technische Möglichkeit besteht, sind die Flüsse in einigen Teilabschnitten zu entfesseln, d. h., dass keine ufersichernden Maßnahmen vorgenommen werden dürfen bzw. Rückbau (z.B. Verbreiterung, Sohlanhebung, Laufverlängerung, Beseitigung von Verwallungen) stattfinden muss. Die Hochwassersicherheit in Siedlungsbereichen muss bewahrt bleiben.*
- s) *Die Neuanlage von Kleingewässern zur Verdichtung des Stillgewässernetzes. An geeigneten Stellen sind in unterschiedlichen Größen, Formen und Tiefen Kleingewässer neu anzulegen bzw. wieder herzustellen.*
- t) *Die Schaffung von Pufferzonen. Zum Schutz von Weidetieren sind sämtliche hiervon betroffenen Kleingewässer und Altarme sowie die Fluss- und Bachläufe selbst mit Weidezäunen in ausreichendem Abstand zu versehen. Viehtränken sollten im Einzelfall zugelassen werden.*
- u) *Das Anpflanzen von Hecken und Gebüsch. Unter Berücksichtigung des Hochwasserabflusses sowie der Lebensraumanprüche der in einer Auenlandschaft beheimateten Fauna sind derartige Landschaftsstrukturen vornehmlich an bestehenden Wegen oder Eigentumsgrenzen anzulegen.*

*(für Waldbereiche):*

- v) *Eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.*
- w) *Die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen, Horst- und Altbäumen.*
- x) *Die Vermehrung von Wald auf für die Waldgesellschaften typischen Standorten.*
- y) *Die Waldbewirtschaftung erfolgt grundsätzlich naturnah. Hierunter ist auch zu verstehen, dass einzelne Flächen aus der Nutzung herausgenommen werden können. Alle Maßnahmen, die zu einer Gesamtabwertung eines Waldlebensraumtyps führen können sind zu unterlassen. Der Anteil von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten darf nicht erhöht werden. Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Kahlschläge. Ein flächiges Befahren des Waldbodens ist zu unterlassen.*

**4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich  
„Tibaum, Brauck und Eckernkamp“**

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**

Entwicklungsziel 8

Seite  
30c3

Folgende Flächen sind mit dem Entwicklungsziel belegt:

8.3 Tibaum, Brauck und Eckernkamp  
(ca. 130 ha) (EK: EZ 8)

Seite 31	In Kapitel II <i>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</i> wird in Abs. 3 folgender Punkt neu eingefügt:
----------	--

0. Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie

Seite  
33c1

Seite 33	Kapitel II <i>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</i> wird um folgende Gliederungspunkte mit folgendem Wortlaut ergänzt: (Hinweis: die eingefügten Seiten erhalten die Seitenzahlen 33c1, 33c2, 33c3, etc.)
----------	--

### 0.3 Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)

Mit der Genehmigung der 4. Änderung des Landschaftsplans Hamm-West treten die bis dato rechtskräftigen Festsetzungen und Bestimmungen im Bereich der neu abgegrenzten Naturschutzgebiete N 3 „Brauck und Eckernkamp“ sowie N 4 „Tibaum“ außer Kraft und werden durch die folgenden Festsetzungen und Bestimmungen der 4. Änderung ersetzt.

*Erläuterungen:*

*Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies*

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotop bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,*
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils*

*erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).*

Für das Naturschutzgebiet gelten die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen.

#### 0.3.1 Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen

Gemäß § 19 LG NRW werden besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiete festgesetzt.

*Erläuterungen:*

*Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 LG NRW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.*

*Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Nach § 34 Abs. 5 LG NRW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 u. 2 LG NRW den unteren Landschaftsbehörden. Hiernach hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW die gemäß § 19 LG NRW geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.*

*Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG NRW in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die Untere Landschaftsbehörde.*

*Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 48 Abs. 2 LG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.*

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiete gem. FFH-Richtlinie

Seite  
33c2

*Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besonderes Duldungsverhältnis und die Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte sind in §§ 38, 39, 40 und 46 LG NRW geregelt.*

*Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft sind der Festsetzungskarte, näher präzisiert in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen. Ist hieraus nicht hinreichend ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von diesen Festsetzungen betroffen ist, gelten die dem Original als Anlage beigefügten Flurkarten und Auflistungen der Flurstücke als maßgeblich. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.*

*Die Schutzausweisung im Sinne der FFH-RL regelt der Abschnitt VIa, §§ 48a bis 48e LG NRW (Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“).*

### 0.3.2 Nicht betroffene Tätigkeiten

Die Bestimmungen des § 48 d LG NRW bleiben durch die im Folgenden aufgeführten „nicht betroffenen Tätigkeiten“ unberührt.

Die Zulassungen von Plänen und Projekten, die Rechte und Pflichten begründen, bleiben von der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 48 d LG NRW jedenfalls dann unberührt, wenn sie vor dem 09. Mai 1998 bestandskräftig geworden sind. Gleiches gilt für die durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zugelassene oder vorgeschriebene Maßnahmen. Dazu zählen bestandskräftige Verwaltungsakte (z.B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, Planfeststellung nach Berg-, Straßen- und Wasserrecht) durch die ein Vorhaben abschließend geprüft und zugelassen worden ist.

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- 0.3.2.1 Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

*Erläuterungen:*

*Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.*

- 0.3.2.2 Planfestgestellte Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind oder in Biotoppflegeplänen festgesetzte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.

*Erläuterungen:*

*Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Unterhaltung zu dulden (vgl. §§ 39, 40 LG NRW).*

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite  
33c2

- 0.3.2.3 Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit dies im Sinne des Schutzzwecks nicht anders geregelt ist und diesem nicht zuwiderläuft.

*Erläuterungen:*

*Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen, die im Zuge der ordnungsgemäßen fischereilichen oder jagdlichen Nutzung (einschließlich Jagdschutz) ausgeübt werden; der Besatz mit Fischen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Fischereibehörde zulässig. Sind in den Schutzgebieten Einschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen, so werden diese mit den Eigentümern vertraglich geregelt bzw. mit den zuständigen Behörden im Einvernehmen abgestimmt.*

- 0.3.2.4 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut und zum Hochwasserschutz sowie zur Unterhaltung der Gewässer.

*Erläuterungen:*

*Für diese Maßnahmen ist das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn der Maßnahme einzuholen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden.*

- 0.3.2.5 Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender öffentlicher Straßen und Wege i.S.d. Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) sowie bestehender Leitungsnetze notwendig sind.

*Erläuterungen:*

*Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegraphenwegesgesetz sind zu beachten.*

### **0.3.3 Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten**

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplans kann nach § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass, wenn der Rat der Stadt Hamm oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den Widerspruch für berechtigt erklärt, die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muss. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

## **4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“**

### **Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite  
33c3

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Von den Verboten dieser Satzung kann die Untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1-4 LG NRW in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthalten Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können gem. § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gem. § 71 Abs. 2 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 322, zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.07.2002, BGBl. I S. 2787), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  - b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  - c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  - d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  - e) Wald rodet,
  - f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  - g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  - h) ein Gebäude errichtet
- und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Unabhängig davon wird gem. § 66 Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplans vorsätzlich, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

#### **4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“**

##### **Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**

Nicht betroffene Tätigkeiten / Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Seite  
33c4

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört  
oder
- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Brauck und Eckernkamp“

Seite  
33c5

#### 0.3.4 *Naturschutzgebiet „Brauck und Eckernkamp“*

(FK: N 3)

Größe ca. 44,9 ha

*Erläuterungen:*

*Das Naturschutzgebiet umfasst die Gebiete „Brauck“ und „Eckernkamp“ als Teilbereich der FFH-Gebietsmeldung DE 4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne.*

*Neben den natürlichen Gewässern prägen große Bergsenkungsseen mit ausgedehnten Röhrichten und Verlandungszonen das Bild dieser Auenlandschaft. Vor allem die großen offenen Wasserflächen mit ihren ausgedehnten Röhrichten stellen für viele rastende und brütende Wat- und Wasservögel, Amphibien und Libellen wertvolle Strukturen in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft des Kernmünsterlandes dar.*

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 20 und 48c LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die im Standarddatenbogen zur Gebietsnummer DE 4312-301 aufgeführt sind und Bestandteil der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind. Im Geltungsbereich handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
  - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (Code 3150);
- Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Altwässern mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, Schilf-Röhrichten und Großseggenrieden;
- zur Erhaltung und Förderung als Brut-, Nahrungs- und / oder Rastbiotop zahlreicher Vogelarten, insbesondere der im Standarddatenbogen zur Gebietsnummer DE 4312-301 aufgeführten Arten;
- zur Erhaltung und Förderung des Bestandes an Kleinfischen;
- zur Erhaltung zahlreicher auentypischer Komplexe und Strukturen, zum Schutz, zur Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zahlreicher Amphibien-, Libellen- und Tagfalterarten;
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersheterogener Waldbestände aus Bodenständigen Baumarten sowie von Alt- und Totholzbäumen in ihrer Bedeutung für Fledermausarten und Höhlenbrüter.

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Brauck und Eckernkamp“

Seite  
33c6

#### Schutzziel:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme sowie der gewässergebundenen Vogelarten durch
  - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe;
  - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen;
  - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß;
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.
  
- Erhaltung und Förderung der Kammolch-Population durch
  - Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier;
  - Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung;
  - Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken).
  
- Erhaltung und Förderung von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen (§ 62-Biotope) insbesondere Nass- und Feuchtgrünländer, Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder;

Das langfristige Ziel für das Gebiet ist die Erhaltung und die Optimierung der Altarme und Seen mit ihrer ausgeprägten Verlandungsvegetation sowie die Entwicklung der Waldbestandteile mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten.

#### 0.3.4.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Schließt die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts oder Plans in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG mit dem Ergebnis, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung eines in § 48 d Abs. 1 LG NRW genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszugehen ist, sind die Projekte und Pläne gem. § 48d Abs. 4 LG NRW unzulässig.

Ausnahmen regelt § 48 d Abs.5 LG NRW. Aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, darf ein Projekt zugelassen oder durchgeführt werden.

Gem. § 48d Abs.6 LG NRW können in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, in denen sich prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 4

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Brauck und Eckernkamp“

Seite  
33c7

und Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG befinden, nur dann zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen, wenn diese im Zusammenhang

- mit der Gesundheit des Menschen,
- der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung

oder

- den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

*Erläuterungen:*

*Bauliche Anlagen sind insbesondere auch*

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

*Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.*

*Unberührt bleiben Maßnahmen zum Schutz der Freileitungsmasten, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden.*

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegen läuft;

*Erläuterungen:*

*Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:*

- Beschädigung des Wurzelwerkes;

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Brauck und Eckernkamp“

Seite  
33c8

*- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.*

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

*Erläuterungen:*

*Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.*

*Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.*

*Es ist jedoch möglich, dass im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.*

- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

*Erläuterungen:*

*Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.*

*Befreiungen für Wiedereinbürgerungsversuche unterliegen dem Jagdrecht.*

- e) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betreuungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

*Erläuterungen:*

*Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und zur Jagd Berechtigte (auch Jagdgäste).*

- f) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

*Erläuterungen:*

*Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.*

*Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.*

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Brauck und Eckernkamp“

Seite  
33c9

- g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- h) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

*Erläuterungen:*

*Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.*

- i) Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

*Erläuterungen:*

*Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebiets hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.*

- j) Sport- oder Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen und alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Einrichtungen dazu aufzustellen oder anzulegen;

*Erläuterungen:*

*Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen oder das Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen.*

- k) in den Gewässern zu baden oder die Eisfläche zu betreten;

- l) das Gebiet für die Erholungsnutzung zu erschließen;

*Erläuterungen:*

*Die derzeitige fußläufige Erschließung darf nicht erweitert werden.*

- m) die Ried-, Röhricht- und Schwimmblattvegetation zu beeinträchtigen;

*Erläuterungen:*

*Als Beeinträchtigung gilt auch das Niedertreten solcher Pflanzenbestände.*

- n) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, Drainagen anzulegen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kalkan oder zu düngen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Brauck und Eckernkamp“

Seite  
33c10

*Erläuterungen:*

*Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes (LWG NRW) und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.*

*Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.*

- o) Pflanzliche Abfälle sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzulagern oder zu behandeln;
- p) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- q) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

*Erläuterungen:*

*Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt - mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde - hiervon unberührt.*

- r) die Durchführung von Gesellschaftsjagden. Ausgenommen bleibt die Durchführung einer Jagd mit nicht mehr als acht Beteiligten vor dem 30.11. eines jeden Jahres.
- s) Ganzjährig Wasservogel zu jagen;

*Erläuterungen:*

*Da dem Schutzgebiet eine bedeutende Funktion u.a. als Rast- und Überwinterungsplatz für z.B. Wasservogel und Limikolen zukommt, kann die Jagd zu Auswirkungen auf die Raumnutzung und die Aktivitätsperiodik freilebender Tiere führen. Die Bejagung von Wasservögeln führt zu einer direkten Störung im Lebensraum zu schützender Wasservogelarten (z.B. Tafelenten und Krickenten).*

- t) Wildäcker, Wildfütterungen oder sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden;

*Erläuterungen:*

*Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Sofern Wildfütterungen, die in Notzeiten beschickt werden sollen und im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht eingerichtet werden sollen, nicht außerhalb von den in den hier festgesetzten Naturschutzgebieten eingerichtet werden können, ist die Errichtung nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.*

*Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansitzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansitzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.*

#### **4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“**

##### **Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**

Naturschutzgebiet „Brauck und Eckernkamp“

Seite  
33c11

- u) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

*Erläuterungen:*

*Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.*

- v) in dem Gebiet zu fischen;

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Brauck und Eckernkamp“

Seite  
33c12

#### **Für waldbauliche Maßnahmen gelten folgende Unterlassungsgrundsätze:**

*Erläuterungen:*

*Waldbauliche Regelungen dieser Satzung werden bei Vertragsabschluss unter Aufnahme der hier formulierten Unterlassungsgrundsätze durch vertragliche Regelungen ersetzt.*

- aa) Laubwald darf nicht in Nadelwald umgewandelt werden;
- ab) Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes gehören, sowie Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkünfte, dürfen nicht in Bestände der Waldgesellschaften eingebracht werden;
- ac) Das Ablagern oder Belassen von Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinstandorten (z.B. feuchten Senken, Bachtälern) ist untersagt;
- ad) Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel sind nicht anzuwenden bzw. auszubringen. Die chemische Behandlung von Holz ist nicht zulässig;

#### 0.3.4.2 Gebote

- a) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- b) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen - wo es möglich ist - unterirdisch verlegt werden;

*Erläuterungen:*

*Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.*

- c) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln. Ebenso ist die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend zu extensivieren;

*Erläuterungen:*

*Alle Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern. Hierzu ist der Abschluss von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.*

- d) Bei der (Wieder-)Aufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz zu verwenden;

## **4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“**

### **Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**

Naturschutzgebiet „Brauck und Eckernkamp“

Seite  
33c13

*Erläuterungen:*

*Zur Förderung von seltenen standortgerechten, einheimischen Laubhölzern soll bei Wiederaufforstungen mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein Westfalen („Ökologischer Waldbau und Forstgenetik“) auch im Hinblick auf die Zur-Verfügung-Stellung diesbezüglichen Pflanzenmaterials zusammengearbeitet werden.*

- e) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auf den Erhalt der Bestände von besonders geschützten Pflanzen zu achten;
- f) Zur Erreichung übergeordneter Ziele soll die Waldbewirtschaftung grundsätzlich naturnah erfolgen;
- g) Für das Schutzgebiet sind in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie und Bodenordnung und Forsten (LÖBF) ein Biotoppflegeplan bzw. -protokoll zu erstellen, für Waldflächen ein Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept mit forstlichen Aussagen durch die Untere Forstbehörde zu erstellen.

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Tibaum“

Seite  
33c14

#### 0.3.5 Naturschutzgebiet „Tibaum“

(FK: N 4)

Größe ca. 99,2 ha

*Erläuterungen:*

*Das Naturschutzgebiet umfasst die Gebiete „Tibaum“ als Teilbereich der FFH-Gebietsmeldung DE 4314-302 Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm und „Lippetal-West“ als Teilbereich der FFH-Gebietsmeldung DE 4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne.*

*Neben den natürlichen Gewässern wird das Bild dieser Auenlandschaft von einem großen Bergsenkungssee mit ausgedehnten Röhrichten und Verlandungszonen geprägt. Vor allem die großen offenen Wasserflächen mit ihren Röhrichten stellen für viele rastende und brütende Wat- und Wasservögel, Amphibien und Libellen wertvolle Strukturen in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft des Kernmünsterlandes dar. Die hier leicht mäandrierende Lippe stellt die Verbindung zwischen den anderen Schutzgebieten her. In Teilbereichen sind großflächige feuchte Brachen sowie extensiv beweidetes Grünland zu finden. Ergänzt wird die reichhaltige Strukturpalette durch Ufergehölze, durch mehrere, z. T. feuchte bis nasse Waldflächen, Reste des alten Auenwaldes entlang der Terrassenkante bzw. neu angelegte Auenwälder.*

*Die Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie Ufergehölzen kennzeichnen den Bereich der ehemaligen Lippeaue. Trotz der Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik einer Fließgewässeraue noch an vielen Stellen erkennbar.*

#### **Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 20 und 48 c LG NRW, insbesondere

- Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Biotopen und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die im Standarddatenbogen zur Gebietsnummer DE 4312-301 aufgeführt sind und Bestandteil der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind. Im Geltungsbereich handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

im Überschneidungsbereich der FFH-Gebietsmeldung „DE 4314-302 Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm“:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (Code 3150);

Im Überschneidungsbereich der FFH-Gebietsmeldung „DE 4312-301 Lippe zwischen Hamm und Werne“:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (Code 3150);
- Hartholz-Auenwälder (Code 91F0)

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, Schilf-Röhrichten und Großseggenrieden;

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Tibaum“

Seite  
33c15

- zur Erhaltung und Förderung als Brut-, Nahrungs- und / oder Rastbiotop zahlreicher Vogelarten, insbesondere der in den Standarddatenbogen zu den Gebietsnummern DE 4312-301 und DE 4314-302 aufgeführten Arten;
- zur Erhaltung und Förderung des Bestandes an Kleinfischen;
- zur Erhaltung zahlreicher auentypischer Komplexe und Strukturen zum Schutz, zur Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zahlreicher Amphibien-, Libellen- und Tagfalterarten;
- zur Erhaltung der noch vorhandenen Reliefstrukturen in der Lippeaue;
- zur Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Kulturform der Lippeaue;
- zur Wiederherstellung einer ursprünglichen Flussaue unter Erhaltung und Förderung der Überschwemmungsdynamik der Lippe und deren Nebengewässer insbesondere wegen der Bedeutung als Lebensraum für seltene Fischarten sowie der in den Standarddatenbogen zu den Gebietsnummern DE 4312-301 und DE 4314-302 aufgeführten Arten;
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersheterogener Waldbestände aus Bodenständigen Baumarten sowie von Alt- und Totholzbäumen in ihrer Bedeutung für Fledermausarten und Höhlenbrüter.

#### **Schutzziel:**

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Seen und Altarme sowie der gewässergebundenen Vogelarten durch
  - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe;
  - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen;
  - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß;
  - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts;
- Erhaltung und Entwicklung der Wälder, insbesondere der Hartholz-Auenwälder, mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch
  - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
  - Vermehrung der Hartholzwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft;
  - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen;
  - Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse;

## **4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“**

### **Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**

Naturschutzgebiet „Tibaum“

Seite  
33c16

- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.
- **Erhaltung und Förderung der Kammolch-Population durch;**
  - Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier;
  - Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung;
  - Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken).
- **Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, durch**
  - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik;
  - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;
  - Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;
  - Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen;
  - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.
- **Erhaltung und Förderung von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen (§ 62-Biotope) insbesondere Nass- und Feuchtgrünländer, Röhrichte, Bruch- und Sumpfwälder;**
- **Erhaltung und Förderung von Fledermausarten.**

Das Ziel für das Gebiet ist die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft, mit Grünland, Auenwald und naturnahen Kleingewässern, die Renaturierung der Lippe und der Wasserverhältnisse in der Aue sowie die Entwicklung der Waldbestandteile mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten.

#### 0.3.5.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Schließt die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts oder Plans in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG mit dem Ergebnis, dass von einer erheblichen Beeinträchtigung eines in § 48d Abs. 1 LG NRW genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszugehen ist, sind die Projekte und Pläne gem. § 48d Abs. 4 LG NRW unzulässig.

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Tibaum“

Seite  
33c17

Ausnahmen regelt § 48d Abs.5 LG NRW. Aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, darf ein Projekt zugelassen oder durchgeführt werden.

Gem. § 48d Abs.6 LG NRW können in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, in denen sich prioritäre Biotope oder prioritäre Arten in der Definition des § 10 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG befinden nur dann zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen, wenn diese im Zusammenhang

- mit der Gesundheit des Menschen,
- der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung

oder

- den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt

geltend gemacht werden können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

*Erläuterungen:*

*Bauliche Anlagen sind insbesondere auch*

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

*Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.*

*Unberührt bleiben Maßnahmen zum Schutz der Freileitungsmasten, die im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden.*

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Tibaum“

Seite  
33c18

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegen läuft;

*Erläuterungen:*

*Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:*

- Beschädigung des Wurzelwerkes;
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

*Erläuterungen:*

*Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.*

*Die ordnungsgemäße jagdliche und fischereiliche Nutzung bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.*

*Es ist jedoch möglich, dass im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird.*

- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen sowie Sonderkulturen wie z.B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

*Erläuterungen:*

*Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.*

*Befreiungen für Wiedereinbürgerungsversuche unterliegen dem Jagdrecht.*

- e) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betreuungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

*Erläuterungen:*

*Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch Angler und zur Jagd Berechtigte (auch Jagdgäste).*

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Tibaum“

Seite  
33c19

- f) Das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen;

*Erläuterungen:*

*Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.*

*Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.*

- g) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- h) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

*Erläuterungen:*

*Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.*

- i) Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

*Erläuterungen:*

*Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebiets hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.*

- j) Sport- oder Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen und alle Arten von Wasser-, Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben sowie Einrichtungen dazu aufzustellen oder anzulegen;

*Erläuterungen:*

*Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen oder das Befahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen.*

*Das Befahren der Lippe mit Ruder- oder Paddelbooten u.ä. ist weiterhin zulässig. Zum Schutz der Ufervegetation ist das Anlegen und Austragen der Boote nur an den dafür zugelassenen Anlegestellen zulässig, diese werden in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.*

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Tibaum“

Seite  
33c20

- k) das Gebiet für die Erholungsnutzung zu erschließen;

*Erläuterungen:*

*Die derzeitige fußläufige Erschließung darf nicht erweitert werden.*

- l) in den Gewässern zu baden oder die Eisfläche zu betreten;

- w) die Ried-, Röhricht- und Schwimmblattvegetation zu beeinträchtigen;

*Erläuterungen:*

*Als Beeinträchtigung gilt auch das Niedertreten solcher Pflanzenbestände.*

- m) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, Drainagen anzulegen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kalkan oder zu düngen sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

*Erläuterungen:*

*Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes (LWG NRW) und die Unterhaltung vorhandener Drainagen.*

*Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.*

- n) Pflanzliche Abfälle sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzulagern oder zu behandeln;

- o) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;

*Erläuterungen:*

*Die Umwandlung dieser Flächen in Wald bleibt - mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde- hiervon unberührt.*

- q) die Durchführung Gesellschaftsjagden. Ausgenommen bleibt die Durchführung einer Jagd mit nicht mehr als acht Beteiligten vor dem 30.11. eines jeden Jahres.

- r) ganzjährig Wasservögel zu jagen;

*Erläuterungen:*

*Da dem Schutzgebiet eine bedeutende Funktion u.a. als Rast- und Überwinterungsplatz für z.B. Wasservögel und Limikolen zukommt, kann die Jagd zu Auswirkungen auf die Raumnutzung und die Aktivitätsperiodik freilebender Tiere führen.*

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Tibaum“

Seite  
33c21

- s) Wildäcker, Wildfütterungen oder sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde eingeschränkt werden;

*Erläuterungen:*

*Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Sofern Wildfütterungen, die in Notzeiten beschickt werden sollen und im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht eingerichtet werden sollen, nicht außerhalb von den in den hier festgesetzten Naturschutzgebieten eingerichtet werden können, ist die Errichtung nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.*

*Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansitzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansitzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.*

- t) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

*Erläuterungen:*

*Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.*

- u) Entsprechend den Festsetzungen des beigefügten Detailplans („Beschränkungen der fischereilichen Nutzung“) in dem Gebiet zu fischen;

*Erläuterungen:*

*Im beigefügten Detailplan der Anlage sind die Bereiche festgesetzt, in denen das Angeln ganzjährig oder zeitlich begrenzt verboten ist.*

*Art und Umfang der fischereilichen Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 LFischG sowie Einschränkungen, die aus der Formulierung des Schutzzwecks heraus erforderlich sind, sind vertraglich zu regeln.*

*Fischereiliche Regelungen dieser Satzung werden bei Vertragsabschluss durch vertragliche Regelungen ersetzt.*

## 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

### Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Naturschutzgebiet „Tibaum“

Seite  
33c22

#### **Für waldbauliche Maßnahmen gelten folgende Unterlassungsgrundsätze:**

*Erläuterungen:*

*Waldbauliche Regelungen dieser Satzung werden bei Vertragsabschluss unter Aufnahme der hier formulierten Unterlassungsgrundsätze durch vertragliche Regelungen ersetzt.*

- aa) Laubwald darf nicht in Nadelwald umgewandelt werden;
- ab) Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes gehören, sowie Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkünfte, dürfen nicht in Bestände der Waldgesellschaften eingebracht werden;
- ac) Das Ablagern oder Belassen von Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinstandorten (z.B. feuchten Senken, Bachtälern) ist untersagt;
- ad) Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel sind nicht anzuwenden bzw. auszubringen. Die chemische Behandlung von Holz ist nicht zulässig;

#### 0.3.5.2 Gebote

- a) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- b) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Lippe einleiten und fördern;
- c) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen - wo es möglich ist - unterirdisch verlegt werden;

*Erläuterungen:*

*Die Maßnahmen sollen nach und nach u.a. im Zuge von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.*

- d) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln. Ebenso ist die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend zu extensivieren;

*Erläuterungen:*

*Alle Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern. Hierzu ist der Abschluss von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.*

- e) Bei der (Wieder-)Aufforstung ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz zu verwenden;

## **4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“**

### **Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**

Naturschutzgebiet „Tibaum“

Seite  
33c23

#### *Erläuterungen:*

*Zur Förderung von seltenen standortgerechten, einheimischen Laubhölzern soll bei Wiederaufforstungen mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein Westfalen („Ökologischer Waldbau und Forstgenetik“) auch im Hinblick auf die Zur-Verfügung-Stellung diesbezüglichen Pflanzenmaterials zusammengearbeitet werden.*

- f) Bei der Bewirtschaftung des Waldes ist auf den Erhalt der Bestände von besonders geschützten Pflanzen zu achten;
- g) Zur Erreichung übergeordneter Ziele soll die Waldbewirtschaftung grundsätzlich naturnah erfolgen;
- h) Für das Schutzgebiet sind in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie und Bodenordnung und Forsten (LÖBF) ein Biotoppflegeplan bzw. -protokoll zu erstellen, für Waldflächen ein Waldpflegeplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept mit forstlichen Aussagen durch die Untere Forstbehörde zu erstellen.

#### 4. Änderung Landschaftsplan Hamm-West im Bereich „Tibaum, Brauck und Eckernkamp“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Seite 35	Kapitel I 1. <i>Naturschutzgebiete</i>	folgende Gliederungspunkte entfallen:
<i>1.2.3 Im Brauck</i> <i>1.2.4 Am Eckernkamp</i> <i>1.2.5 Am Tibaum</i>		
Seite 53	Kapitel I 1.2.3 <i>Naturschutzgebiet</i> <i>„Im Brauck“</i>	entfällt.
Seite 55	Kapitel I 1.2.4 <i>Naturschutzgebiet</i> <i>„Am Eckernkamp“</i>	entfällt.
Seite 53	Kapitel I 1.2.5 <i>Naturschutzgebiet</i> <i>„Am Tibaum“</i>	entfällt.
Seite 89	In Kapitel II 2.2.11 <i>Landschaftsschutz-</i> <i>gebiet Lippetal-</i> <i>West</i> wird die Angabe	durch folgende Angabe geändert:
	Größe: ca. 155,7 ha	Größe: ca. 23,2 ha
Seite 121	Kapitel III 3.2.17 <i>Naturdenkmal:</i> <i>Ewiges Feuer</i>	entfällt.
<i>Die Quellen, an die Erdoberfläche tretender entzündlicher Gase, sind versiegt. Die aufgetretene Deutlichkeit und Größe gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans Hamm-West aus 1989 ist nicht mehr als einmalig zu werten.</i>		
Seite 186	Kapitel III 3.1.38 <i>Hamm-Herringen,</i> <i>südlicher Damm</i> <i>des Datteln-Hamm-</i> <i>Kanals</i>	entfällt.